



Groundstaff Aviation Technics
and Administration

GESCHÄFTSREGLEMENT STATUTEN

SEV SEKTION GATA

Inhalt

Artikel 1 – Name und Aufgaben	4
Artikel 2 – Organisationsbereich – Mitgliedschaft.....	4
Artikel 3 – Kündigung der Mitgliedschaft	4
Artikel 4 – Struktur	4
Artikel 5 – Organisation.....	5
Artikel 6 – Mitgliederversammlung	5
Artikel 7 – Sektionsvorstand.....	5
Artikel 8 – Geschäftsprüfung	6
Artikel 9 – Finanzen	6
Artikel 10 – Abstimmungen und Wahlen	7
Artikel 11 – Referendumsrecht	7
Artikel 12 – Sektionsorgan.....	7
Artikel 13 – Rechtshandlungen.....	7
Artikel 14 – Fusion oder Auflösung der Sektion	7
Artikel 15 – Schlussbestimmungen	8
Anhang – Auszug aus Statuten und Reglementen des SEV	
Statuten SEV	9
Artikel 3 – Ziele und Aufgaben	9
Artikel 5 – Mitgliedschaft	9
Artikel 19 – Teilorganisationen: Sektionen.....	9
Geschäftsreglement SEV	
Artikel 8 – Organisation der Gewerkschaft.....	10
Reglement über die Teilorganisationen im SEV	
Artikel 18 - Referendumsrecht	11
Artikel 19 - Urabstimmung.....	11
Artikel 22 - Mitgliederversammlung.....	11

Artikel 1 – Name und Aufgaben

- 1.1 Unter dem Namen «SEV GATA» (Groundstaff Aviation Technics and Administration) besteht eine Sektion (in der Folge «Sektion» genannt) gemäss Artikel 5.2 und 19 der SEV-Statuten mit Sitz in Bern.
- 1.2 Die Sektion richtet sich nach den Statuten und Reglementen des SEV. Sie erfüllt die Aufgaben, die in Artikel 19.1 der SEV-Statuten umschrieben sind.

Artikel 2 – Organisationsbereich – Mitgliedschaft

- 2.1 Der Organisationsbereich der Sektion umfasst Mitarbeitende des Luftverkehrs (u.a. Mitarbeitende von Airlines, Technik, Flughäfen, Zuliefererfirmen). Pensionierte dieser Unternehmen sind ebenfalls organisiert.
- 2.2 Personen, die in Beziehung zur Luftfahrt stehen, können als SympathisantInnen aufgenommen werden.

SympathisantInnen besitzen auf Sektionsebene kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 3 – Kündigung der Mitgliedschaft

- 3.1 **Kündigungsfristen**

Ein Austritt aus SEV GATA ist grundsätzlich per 30. Juni oder 31. Dezember möglich, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Art. 70 ZGB) berücksichtigt werden muss. Beim Übertritt in eine andere Gewerkschaft des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) aufgrund eines Branchenwechsels kann nach Vereinbarung ein kurzfristiger Übertritt zwischen SEV GATA und der neuen Gewerkschaft erfolgen. Beim Verlassen des Flugbereiches ist ein Austritt verbunden mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- 3.2 **Form**

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Kollektivkündigungen sind ungültig.
- 3.3 **Rechte und Pflichten**

Mit dem Austritt erlöschen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Rückständige finanzielle Verpflichtungen sind jedoch zu begleichen.
- 3.4 **Weiteres**

Wir sind grundsätzlich daran interessiert, dass auch unsere ehemaligen Mitglieder nach dem Austritt aus SEV GATA weiterhin gewerkschaftlich organisiert bleiben. Gerne regeln wir den Übertritt in eine andere Gewerkschaft.

Artikel 4 – Struktur

- 4.1 Unternehmensspezifische und/oder regionalspezifische Gruppierungen der Sektion können gegründet werden.
- 4.2 Diese Gruppierungen begründen in der Sektion selbst keine Teilbereiche mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Die Sektion ist bestrebt, die entsprechende Repräsentation der jeweiligen Unternehmen oder Unternehmenseinheiten bzw. Regionen in der Zusammensetzung der Sektion zu erhalten.

- 4.3 Für die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einer Gruppierung ist die Betriebszugehörigkeit und die Region massgebend.
- 4.4 Bei einem beruflichen Orts- oder Unternehmenswechsel des Mitglieds tritt dieses seiner Zugehörigkeit entsprechend über. Das Mitglied hat Veränderungen im beruflichen Umfeld dem geschäftsführenden Sekretariat bekannt zu geben.
- 4.5 Zuteilungen und Ausschlüsse erfolgen durch das geschäftsführende Sekretariat und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Artikel 5 – Organisation

- 5.1 Behörden der Sektion sind
 - Mitgliederversammlung
 - Sektionsvorstand
- 5.2 Kontrollstelle ist die
 - Geschäftsprüfungskommission
- 5.3 Weitere Organe mit beratender Funktion

Artikel 6 – Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Eine weitere Mitgliederversammlung wird einberufen
 - auf Anordnung des Sektionsvorstandes
 - wenn es alle Vertreter der Unternehmenseinheiten und Regionen verlangen
 - auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Sektionsmitglieder
- 6.2 Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere die Aufgaben, die in Artikel 22.1 Reglement über die Teilorganisationen SEV umschrieben sind.
- 6.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor in der Verbandspresse, auf dem Zirkularweg oder durch Anschlag anzukündigen.

Artikel 7 – Sektionsvorstand

- 7.1 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus bis zu 8 Personen, nämlich:
 - der/dem SektionspräsidentIn oder dem Co-Präsidium
 - 1-2 VizepräsidentInnen
 - der KassierIn
 - der SekretärIn
 - bis zu 4 weiteren Mitgliedern
- 7.2 Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

- 7.3 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist anzustreben, dass sowohl die Unternehmen bzw. Unternehmenseinheiten wie auch die verschiedenen Regionen im Vorstand vertreten sind.
- 7.4 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst.
- 7.5 Der Sektionsvorstand tritt zusammen sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.6 Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 19.1 der SEV-Statuten.
- 7.7 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Sektionsvorstand als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Sektionspräsidium, das Vizepräsidium und der/die KassierIn, kollektiv zu zweien.
- 7.8 Der Sektionsvorstand kann in eigener Kompetenz nicht budgetierte Ausgaben beschliessen bis zu einem Betrag von CHF 5000 pro Ereignis.
- 7.9 Der Vorstand kann zu einzelnen Sachbereichen Kommissionen, Arbeitsgruppen oder andere Gruppierungen einsetzen.
- 7.10 Den Mitgliedern des Sektionsvorstandes kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.
- 7.11 Die Entschädigung für die Teilnahme an Versammlungen, Sitzungen und für Delegationen im Auftrag der Sektion richtet sich nach den Bestimmungen des Spesenreglements der Sektion.
- 7.12 Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Entschädigungsregelungen.

Artikel 8 – Geschäftsprüfung

- 8.1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- 8.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstandes, prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung der Sektion und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 8.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen der Sektion durch.

Artikel 9 – Finanzen

- 9.1 Der Mitgliederbeitrag der Sektion wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9.2 Das Vermögen der Sektion besteht aus den allgemeinen und den zweckgebundenen Sektionsmitteln.
- 9.3 Die Kassenführung obliegt dem gewählten Kassier.
- 9.4 Für die Verpflichtungen der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen.

Artikel 10 – Abstimmungen und Wahlen

- 10.1 Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 8 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.
- 10.2 Urabstimmungen richten sich nach Artikel 19 des Reglementes über die Teilorganisationen im SEV.

Artikel 11 – Referendumsrecht

Siehe Artikel 18 des Reglementes über die Teilorganisationen im SEV.

Artikel 12 – Sektionsorgan

- 12.1 Die Sektion gibt ein regelmässig erscheinendes Organ zur Information seiner Mitglieder heraus.
- 12.2 Der Vorstand bestimmt dessen Redaktion und deren Honorierung.

Artikel 13 – Rechtshandlungen

- 13.1 Rechtshandlungen der Sektion SEV GATA verpflichten nur diese, aber weder den SEV als Gesamtverband noch eine seiner anderen Teilorganisationen.
- 13.2 Teilorganisationen des SEV können finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Vermögens eingehen. Eine Haftung des SEV Gesamtverbandes ist ausgeschlossen.

Artikel 14 – Fusion oder Auflösung der Sektion

- 14.1 Eine Fusion der Sektion mit einer anderen Organisation erfolgt, wenn
 - eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelsmehrheit beschliesst oder
 - die Mitglieder der Sektion sich in einer Urabstimmung mit Zweidrittelsmehrheit dafür aussprechen.
- 14.2 Die Auflösung der Sektion kann nur erfolgen, wenn
 - eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelsmehrheit beschliesst oder
 - die Mitglieder der Sektion dies in einer Urabstimmung mit Dreiviertelsmehrheit verlangen.
- 14.3 Stimmberechtigt sind die SEV GATA Mitglieder, die bei Beginn der Urabstimmung eingetragen sind.
- 14.4 Bei einer Fusion oder Auflösung der Sektion beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Sektionsvermögens.

Artikel 15 – Schlussbestimmungen

15.1 Wenn in diesen Statuten (diesem Reglement) nichts bestimmt ist, gelten die Beschlüsse des Vorstandes.

15.2 Dieses Reglement ist von der Mitgliederversammlung der Sektion SEV GATA am 31. August 2005 genehmigt worden. Es tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft und ersetzt Geschäftsreglement/Statuten vom 29. September 2000.

Genehmigt von der Generalversammlung SEV GATA
EuroAirport Basel-Mulhouse, den 31. August 2005

Anpassungen in Art. 3.4, 6.1, 8.1 und 15.1.
genehmigt anlässlich der Generalversammlung SEV GATA
Zürich-Kloten, 17. Mai 2018

Anpassungen in Art. 1.1, 1.2, 2.1, 3.1, 3.2, 6.2, 7.6, 10.1, 10.2 und 11
genehmigt anlässlich der Generalversammlung SEV-GATA,
Kilchberg ZH, 23. Oktober 2020

sig. Philipp Hadorn, Präsident
sig. Dominik Fischer, Vizepräsident

Anhang – Auszug aus Statuten und Reglementen des SEV

Statuten SEV

Artikel 3 – Ziele und Aufgaben

- 3.2 Der SEV wahrt und fördert die sozialen, materiellen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.
- 3.3 Er regelt die Löhne, die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen nach Möglichkeit durch Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen gemäss Reglement zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV).

Artikel 5 – Mitgliedschaft

- 5.2 Die Mitglieder werden – aufgrund ihrer Tätigkeit und ihres Arbeitsortes – einem Unterverband und einer Sektion zugeteilt. Der Vorstand SEV erlässt ein Reglement über die Mitgliederzuteilung.

Artikel 19 – Teilorganisationen: Sektionen

- 19.1 Die Sektionen erfüllen folgende Aufgaben:
- Werbung und Betreuung der Mitglieder
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Unterstützung der Tätigkeit des Unterverbands und des SEV
 - Verbindung zwischen Mitglied und Unterverband bzw. SEV
 - Vertretung der beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf lokaler Ebene
 - Durchführung von Versammlungen und Bildungsveranstaltungen
 - Pflege des Kontaktes und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern
 - Zusammenarbeit mit anderen Sektionen
 - Mitwirkung in lokalen und regionalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen
 - Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV
- 19.2 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied der zuständigen Sektion (vorbehältlich Ziffer 5.3).
- 19.3 Gründung, Fusion oder Auflösung von Sektionen bedürfen der Zustimmung des Vorstands SEV. Der Unterverband setzt für seine Sektionen die Grenzen ihrer Einzugsgebiete fest.
- 19.4 Die Sektionen können die Bildung von Gruppen zulassen.
- 19.5 Aufbau und Organisation der Sektionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.

Geschäftsreglement SEV

Artikel 8 – Organisation der Gewerkschaft

- 8.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren:
- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstands SEV, hat nur eine Stimme.
 - In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit.
 - Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
 - Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt.
 - Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
 - Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
 - Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.
 - Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV).
 - Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
 - Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden.
 - An der Sitzung/Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.

Reglement über die Teilorganisationen im SEV

Artikel 18 – Referendumsrecht

- 18.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.
- 18.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es innert zwei Monaten nach Beschlussfassung von zehn Prozent der Sektionsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.
- 18.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist der Urabstimmung vorzulegen.

Artikel 19 – Urabstimmung

- 19.1 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Sektion ist durchzuführen
 - aufgrund eines Referendums (Artikel 18)
 - auf Anordnung des Sektionsvorstandes
- 19.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- 19.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission der Sektion.

Artikel 22 – Mitgliederversammlung

- 22.1 Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben
 - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum
 - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission der Sektion
 - Aufstellung des Budgets
 - Festsetzung des Sektionsbeitrages
 - Wahl der Sektionspräsidentin beziehungsweise des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums
 - Wahl der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes
 - Wahl weiterer für die Geschäftsführung der Sektion notwendiger Organe
 - Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Sektion
 - Wahl der Delegierten an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung des Unterverbandes
 - Vorschlag beziehungsweise Wahl der Delegierten in den lokalen und regionalen Dachorganisationen
 - Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion
 - Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV oder die Delegiertenversammlung des Unterverbandes
 - Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand SEV zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern.